

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

114. Stück, 19.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1922.) 114. Stück.

Inhalt:

- Nr. 215. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juni 1922, betreffend Vereinigung der Gemeinde Osterburg mit der Stadtgemeinde Oldenburg.
- Nr. 216. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Juni 1922, betreffend Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Nr. 215.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung der Gemeinde Osterburg mit der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Osterburg wird mit der Stadtgemeinde Oldenburg zu einer Gemeinde vereinigt.

Die Ortsgenossenschaft Osterburg hört mit dem Tage der Eingemeindung zu bestehen auf.



§ 2.

Sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinde Osterburg und der bisherigen Ortsgenossenschaft Osterburg gehen mit dem Tage der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Oldenburg über.

Die ländlichen Teile der bisherigen Gemeinde Osterburg werden dem jetzigen Stadtgebiet angegliedert oder bilden, wenn das vorhandene Stadtgebiet vorher mit der engeren Stadt vereinigt wird, ein eigenes Stadtgebiet. Zu den besonderen Verhältnissen des Stadtgebiets gehört namentlich die gewöhnliche Unterhaltung der Wege im Stadtgebiet. Die Kosten der besonderen Angelegenheiten der engeren Stadt und des Stadtgebiets sind aus der Kasse der betreffenden Gemeinde-Abteilung zu bestreiten. Alles weitere wird gemäß der Gemeindeordnung durch Gemeindestatut geregelt. Eine Vereinigung des Stadtgebiets mit der engeren Stadt kann ohne Änderung dieses Gesetzes durch Gemeindestatut beschlossen werden, wenn die Vertretung des Stadtgebiets der Vereinigung zugestimmt hat.

Das Stiftungsvermögen der Gemeinde Osterburg geht ebenfalls auf die Stadtgemeinde Oldenburg über. Das vereinigte Stiftungsvermögen der beiden Gemeinden ist alsdann zu Gunsten aller Angehörigen der künftigen Stadtgemeinde Oldenburg zu verwenden, soweit die Stiftungsurkunden nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 3.

Die Einwohner der Stadt Oldenburg und der bisherigen Gemeinde Osterburg werden, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, in allen Rechten und Pflichten sowie in der Teilnahme an den Gemeindeanstalten in Oldenburg und Osterburg — hinsichtlich des Elektrizitätswerkes mit Ausnahme des Gebietes der Beleuchtungsgenossenschaften — einander gleichgestellt.



Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten der jetzt bestehenden Beleuchtungsgenossenschaften auf ihren Antrag, der spätestens 6 Wochen nach Rechtswirksamkeit der Eingemeindung zu stellen ist, zu übernehmen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Genossenschaften seit dem 1. Oktober 1921 Maßnahmen getroffen haben oder treffen, durch die ihre eigene Finanzlage oder die der Stadt Oldenburg verschlechtert werden könnte. Hinsichtlich des Strompreises erfolgt im Falle der Übernahme Gleichstellung mit der Stadt Oldenburg. Bei der Übernahme seitens der Stadt werden die auf die Anlagelkosten gezahlten Bauzuschüsse nicht zurückerstattet.

§ 4.

Die am 1. April 1922 im Dienste der Gemeinde oder der Ortsgenossenschaft Osterburg befindlichen oder nach diesem Zeitpunkt mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Oldenburg angestellten Gemeindefürsorgebeamten und Gemeindefürsorgediener gehen vom Tage der Eingemeindung an mit dem Gehalt und der Ruhegehaltsberechtigung sowie zu den sonstigen Anstellungsbedingungen in der Besoldungsgruppe, der sie am 1. April 1922 angehört haben, in den Dienst der Stadt Oldenburg über. Unterschiede gegenüber den städtischen Beamten der Besoldungsgruppen I—IX sind bei gleicher Bedeutung der Beamtenstellen zu beseitigen.

Die Lehrkräfte und die Beschäftigten ohne Beamteigenschaft treten in den Dienst der Stadt Oldenburg über.

Der Gemeindevorsteher wird in Besoldungsgruppe IX als Gemeindefürsorgebeamter nach Artikel 12 Ziffer 5 des Statuts 1 der Stadt Oldenburg vom 24. Dezember 1875 von der Stadt Oldenburg übernommen. Eine Kündigung vor Ablauf seiner gegenwärtigen Wahlzeit ist ausgeschlossen.

§ 5.

Das Statut 63 der Stadt Oldenburg, betreffend Grundsteuerordnung, und das Statut 86, betreffend den Schlacht-



hofzwang in der Stadtgemeinde Oldenburg, finden auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Osterburg nur mit der Einschränkung Anwendung, daß in den außerhalb der bisherigen Ortsgenossenschaft gelegenen Gemeindeteilen

1. die jetzige Art der Grund- und Gebäudebesteuerung bis zu einem abweichenden Mehrheitsbeschlusse der Stadtgebietsvertretung oder bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung der Besteuerung für den Freistaat Oldenburg beibehalten und
2. gemäß § 4 des Statuts 86 die Hauschlachtungen von Schweinen, Ziegen, Schafen und Rindern, deren Fleisch ausschließlich oder vornehmlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, gestattet wird.

Im Gebiet der bisherigen Ortsgenossenschaft werden Hauschlachtungen von Schweinen, Ziegen und Schafen, deren Fleisch ausschließlich oder vornehmlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, gemäß § 4 des Statuts 86 zunächst auf 10 Jahre nach Inkrafttreten der Eingemeindung gestattet.

§ 6.

Nach 10 Jahren und sodann alle 3 Jahre ist zu prüfen, ob und inwieweit der Schlachthofzwang durch Gemeindestatut im Gebiete der bisherigen Ortsgenossenschaft Osterburg einzuführen ist.

Infolge der Befreiung vom Schlachthofzwang darf keine Belastung der Einwohner durch Auferlegung einer besonderen Umlage oder durch Erhebung besonderer Gebühren stattfinden.

§ 7.

Im übrigen bleiben die Statuten, Ordnungen und Verordnungen der beiden Gemeinden bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften in ihren bisherigen Geltungsgebieten



in Kraft. Bei Einführung neuer Vorschriften soll den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Stadtgebietsvertretung wählt die Mitglieder des einzurichtenden landwirtschaftlichen Ausschusses außer dem Vorsitzenden und dem Dezerntenen, die vom Magistrat bestellt werden.

§ 8.

Hinsichtlich der Staatszuschüsse und eines Lastenausgleichs, insbesondere auf den Gebieten des Schul-, Armen- und Polizeiwesens gilt die bisherige Gemeinde Osternburg auf die Dauer von fünfzig Jahren nach Inkrafttreten der Eingemeindung als selbständige Gemeinde.

§ 9.

Die Gemeinde Osternburg scheidet mit dem Tage der Eingemeindung aus dem Amtsbezirk und dem Amtsverband Amt Oldenburg aus.

Die Auseinandersetzung zwischen den Amtsverbänden Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg erfolgt im Verwaltungswege. Gegen die Entscheidung kann die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

§ 10.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden ist bis zum 1. Oktober 1922 durchzuführen und tritt an diesem Tage in Wirksamkeit.

§ 11.

Die Wahlen zum Stadtrat und zur Stadtgebietsvertretung der vereinigten Gemeinden haben an einem Sonntag im September 1922 unter Leitung des Stadtmagistrats Oldenburg stattzufinden.



§ 12.

Die neugewählten Mitglieder des Stadtrats und der Stadtgebietsvertretung treten Anfang Oktober 1922 ihr Amt an. Bis zu ihrer Einführung bleiben die ausscheidenden Mitglieder in Tätigkeit.

Die Amtsdauer der neugewählten Mitglieder des Stadtrats und der Stadtgebietsvertretung und der von beiden Körperschaften zu wählenden Ausschüsse, Kommissionen, unbesoldeten Magistratsmitglieder, Bezirksvorsteher und sonstigen Ehrenbeamten reicht bis zum Beginn des Jahres 1925.

§ 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Meyer,

Brand.

Nr. 216.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 273) bestimmt das Staatsministerium, was folgt:



Einziger Artikel.

Die der obersten Landesbehörde nach dem Reichsmietengesetz übertragenen Befugnisse werden für den Bereich der Landesteile Lübeck und Birkenfeld den Regierungen der beiden Landesteile übertragen.

Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Zimmermann.



Geistliche Wittel.

Die in diesem Bande enthaltenen Nachrichten sind aus
 dem Originalen entnommen, welches sich in der
 Bibliothek des Herrn von ... befindet.
 Die Druckerei ist in ...
 im Jahre 18...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

